

Gemeinde Lemwerder

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Lemwerder

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Lemwerder wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 5 Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für sie sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit, Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 zur Beratung vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Lemwerder vom 24. November 1994 außer Kraft.

Lemwerder, den 22. März 2007

Beckmann
Bürgermeister

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Rechtsstellung der
Gleichstellungsbeauftragten
der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 15. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 22. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2a wird neu eingefügt:

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat durch Einzelbeschluss festlegt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 3, 3a, 4 und 5 der Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Lemwerder, den 15. April 2010

Beckmann
Bürgermeister